

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

15 (16.1.1894)

Beilage zu Nr. 15 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Januar 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. Jan. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Am Regierungstisch: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath A. Eisenlohr, die Ministerialräthe Heil, Frhr. v. Bodman, Dr. Reinhard und Oberregierungsath Dr. Lydtin.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung und theilt dem Hause mit, daß Graf Max von Helldorf am 23. Dezember 1893 zu Redarbischofsheim verstorben sei. Derselbe war Mitglied der Ersten Kammer in den Landtagen 1865 bis mit 1870. Der Durchlauchtigste Präsident widmet dem Verstorbenen ehrende Worte der Anerkennung; die Mitglieder des Hauses erheben sich von ihren Sitzen.

Es werden hierauf folgende Eingänge und Petitionen bekannt gegeben:

1. Höchstes Reskript, den Entwurf eines Nachtrags, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

2. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mittheilung der Darlegung über die Bau- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Eppelfingen nach Stockach mit Bezug auf den von der Ersten Kammer in ihrer Sitzung vom 19. Mai 1892 zu Titel III, § 19 des Budgets der Eisenbahnverwaltung für 1892/93 zu Protokoll gegebenen Wunsch betr.

3. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 23. v. M., wonach Seine königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 21. v. M. gütigst zu genehmigen gerührt haben, daß den Mitgliedern des Hohen Hauses für die Zeit der Tagung des Landtags Freizeiten zur Benützung der Eisenbahnen erteilt werden.

4. Von den Lehrerinnen der badischen Mittelschulen für weibliche Jugend einige Exemplare einer an die Zweite Kammer gerichteten Petition, Gehaltsregulirung betr., zur Theilnahme an die Herren Mitglieder.

5. Petition des Süddeutschen Eisenbahnreformvereins, Section Karlsruhe, die strategische Bahn Karlsruhe-Kastatt-Röschwoog, hier die Weiterführung der Bahnstrecke Karlsruhe-Kastatt bis Rehl betr.

6. Petitionen der Handelskammer für den Kreis Freiburg, sowie der Gemeindeverbände aus 31 Gemeinden der Amtsbezirke Donaueschingen, Neuhadt, Wäldorf, Emmendingen und Breisach, die Weiterführung der Eisenbahn von Neuhadt nach Donaueschingen bezw. Häfingen betr.

7. Petition des Gemeinderaths von Staufen, die Erbauung einer Nebenbahn von Krözingen über Staufen nach Sulzburg betr.

8. Petitionen der Gabelsberger Stenographenvereine in Freiburg, Weinstadt, Mannheim und Dossbach, die Einführung der Stenographie in den Schulen betr.

9. Petition der Gemeinderäthe von Hitzingen, Weiterdingen und Duchsingen, Aufnahme der Straßenkorrektur-Weiterdingen-Duchsingen-Hitzingen in das Nachtragsbudget für 1894/95 betr.

10. Petition der Eisenbahnpraktikanten und der aus ihrer Mitte hervorgegangenen Beamten um Anerkennung als wissenschaftlich gebildete Beamte und um deren entsprechende Stellung in der Gehaltsordnung.

11. Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, den Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

Die Petitionen unter 5, 6, 7, 9 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, diejenigen unter 8 der Petitionskommission, 10 der zu bildenden Kommission für die Gehaltsordnung, 11 der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Namens der Petitionskommission beantragt Freiherr v. Müdt eine derselben früher überwiesene Petition des Süddeutschen Eisenbahnreformvereins mit Rücksicht auf ihren das Budget berührenden Inhalt der Budgetkommission zu überweisen. Das Hohe Haus tritt diesem Antrag bei.

Graf v. Hennin zeigt an, daß der Bericht über Erbauung einer Nebenbahn von Hitzingen nach Randern fertiggestellt sei.

Hierauf erstattet zum zweiten Punkte der Tagesordnung Geh. Rath Schneider namens der Justizkommission folgenden Bericht:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!
Der Großh. Herr Oberstaatsanwalt hat mit Schreiben vom 26. Dezember vorigen Jahres dem Präsidium der Hohen Ersten Kammer die Nummer 149 des in Offenburger erscheinenden „Volksfreund“ vom 15. Dezember vorigen Jahres und die Nummern 294 und 295 der in Mannheim erscheinenden „Volksstimme“ vom 15. und 16. des gleichen Monats mit dem Anfügen übermitteln, daß er anbegehren wolle, eine Beschlusfassung gemäß § 197 des Strafgesetzbuchs darüber herbeizuführen, ob seitens der Staatsanwaltschaft wegen der in den erwähnten Zeitungen enthaltenen Beleidigungen der Ersten Kammer gegen die verantwortlichen Redakteure beider Blätter Anklage erhoben werden solle.

Von dem Hohen Präsidium wurde das Schreiben an Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung zur Beratung und Berichterstattung abgegeben.

Ueber das Ergebnis dieser Verathung habe ich die Ehre, Ihnen folgendes vorzutragen:

Die betreffenden Zeitungsartikel, welche den Diätenbezug durch die Abgeordneten der Ersten Kammer zum Gegenstand haben, bewegen sich zum Theile in so niedrigen Ausdrücken und Redewendungen, daß Sie mir schon aus diesem Grunde deren wörtliche Vorlesung gerne erlassen werden.

In der Sache selbst wird in den Artikeln behauptet, daß die Abgeordneten der Ersten Kammer gegenüber den Volksvertretern der Zweiten Kammer ein Mehr von Diäten beziehen, das ihnen nach dem Wortlaute des Diätengesetzes nicht zukomme. Dieses Gesetz sagt nämlich, daß der Diätenbezug der Landtagsabgeordneten nur für die Dauer der Anwesenheit bei der Ständeversammlung zustehe, also nur so lange, als die Kammer nicht verlagert oder aufgelöst seien. Nun habe aber die Erste Kammer sich niemals während der Session verlagert, d. h. eine Verlagerung nicht formell ausgesprochen; die Mitglieder seien aber nach Hause gegangen und hätten ihre Diäten auch während der Ferien bezogen, wogegen die Abgeordneten der Zweiten Kammer ihre Sitzungen jeweils an Weihnachten und Ostern verlagerten und während dieser Abwesenheit niemals Diäten bezogen haben.

Dabei sei noch zu berücksichtigen, daß auch während der Tagung, da h. wenn keine Ferien sind, die Erste Kammer höchstens einmal in der Woche sich versammelt und oft nur ganz kurze Zeit, manchmal sogar nur eine Viertelstunde, ihren Beratungen obliege.

Alle diese Behauptungen stehen mit dem wahren Sachverhalte im entschiedensten Widerspruch, indem die Erste Kammer in ganz gleicher Weise wie das andere Hohe Haus sich jeweils an Weihnachten und Ostern verlagert, und während dieser Ferien auch in der Ersten Kammer niemals ein Diätenbezug statgefunden hat.

Im übrigen liegt es in der Natur der Sache, daß die Parteien zwischen den öffentlichen Sitzungen beider Kammern verschieden, in der Ersten Kammer gewöhnlich von längerer Dauer sind, als in der Zweiten Kammer, weil der größere Theil des Geschäftstages erst nach dessen Erledigung im andern Hohen Hause an die Erste Kammer gelangt. Selbstverständlich werden aber diese Inzidenzen zur Abhaltung von Kommissionssitzungen benützt und von Abgeordneten, welche den betreffenden Kommissionen nicht angehören, in anderer Weise durch Studium der Vorlagen, der Kommissionsberichte und dergleichen zur Vorbereitung auf die öffentlichen Sitzungen hier oder, je nach Umständen, zu Hause verwendet, ohne daß auch im letzteren Falle hinsichtlich des Diätenbezuges eine prinzipiell verschiedene Uebung beider Häuser konstatirt wäre. Daß die öffentlichen Sitzungen regelmäßig einen, oft zwei Tage in Anspruch nehmen, ist durch die amtlichen Protokolle der Kammer unantastbar festgestellt.

Was nun aber das Gesetz vom 10. Februar 1874, betreffend die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten, selbst anbelangt, so bestimmt dasselbe, soweit es hier in Betracht kommt, in Artikel 1: „Die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark.“

Wären auch die Worte „für die Dauer der Anwesenheit bei der Ständeversammlung“ zu Zweifeln über ihren Sinn Anlaß geben können, so ist doch ihre wirkliche Bedeutung bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf von kompetenter Seite, durch wiederholte bestimmte Erklärungen des damaligen Vertreters der Großh. Staatsregierung, des Staatsministers Dr. Jolly, nicht festgesetzt worden, das in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis, die Diäten zu bezahlen seien für jeden Tag, an welchem anwesend zu sein der betreffende Abgeordnete verpflichtet sei; diese Pflicht bestche aber während der ganzen Dauer der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Zeit ihrer Verlagerung oder Beurlaubung, einerlei, ob der Abgeordnete sich ununterbrochen hier, oder vorübergehend, in der Zwischenzeit zwischen zwei Sitzungen, zu Hause aufhalte, weil er auch im letzteren Falle gewärtig sein mußte, jederzeit vom Präsidenten zurückberufen zu werden.

Wenn schließlich in den mehrerwähnten Artikeln weiter gesagt ist, anlässlich der beabsichtigt gewesenen Einbringung einer den Gegenstand betreffenden Interpellation in der Zweiten Kammer habe der Präsident der Ersten Kammer jenen der Zweiten Kammer benachrichtigt, daß nächstens die Diätenfrage auf die Tagesordnung der Ersten Kammer gesetzt und beraten werde, und wenn sodann hieran in den Artikeln die Erwartung geknüpft wird, es werde nunmehr der Bezug unrechtmäßiger Diäten seitens der Ersten Kammer ausgebeugt werden, so beruht auch dieses Vorbringen auf einer Entstellung der Thatsachen. Der Sachverhalt ist vielmehr folgender:

Wie schon auf dem letzten Landtage, so wurde auch während der gegenwärtigen Tagung die Frage des Bezuges von Diäten und Reisekosten durch die Landtagsabgeordneten in den Kreisen der Mitglieder beider Kammern mehrfach besprochen. Während dessen gelangte an den Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten der Ersten Kammer eine Mittheilung des Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer, wonach die Abgeordneten dieser Kammer den einhelligen Wunsch ausgesprochen haben, es möchte für die Dauer der Tagung der Landstände jedem Mitgliede der Kammer eine Eisenbahnfreikarte zur Benützung einer beliebigen Wagenklasse der Eisenbahnen des Landes auf der Strecke von Karlsruhe zum Wohnorte der Abgeordneten übergeben und eine Verständigung über

diese Angelegenheit zwischen den Präsidenten beider Häuser und mit der Großh. Regierung angestrebt werden.

Obwohl die Erste Kammer an sich keinen Grund hatte, von der bisherigen, durchaus gerechtfertigten Praxis in der Diätenfrage abzugehen, so glaubte sie dennoch, im Interesse einer auch fernerehin in beiden Kammern gleichmäßigen Uebung dem von dem andern Hohen Hause geäußerten Wunsche nicht entgegenzutreten und zugleich gut heißen zu sollen, daß im Falle der Gewährung jenes Wunsches, welche, wie Ihnen bekannt geworden, inzwischen erfolgt ist, bei Berechnung der den Kammermitgliedern zukommenden Tagesgebühren von dem Grunde ausgegangen werde, daß nur die Tage der Ortsanwesenheit am Orte des Landtages oder an einem anderen Orte in Landtagsgeschäften und die Reisetage in Anrechnung zu kommen haben.

So viel zur Nichtigstellung der Thatsachen und zur Abwehr der in den betreffenden Zeitungsartikeln gegen die Erste Kammer erhobenen Vorwürfe.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß die Artikel unzweifelhaft eine Beleidigung der Ersten Kammer enthalten und daß an und für sich Grund zur strafgerichtlichen Verfolgung vorhanden wäre. Gleichwohl gelangte Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zur Ansicht, daß es der Würde des Hohen Hauses mehr entspreche, über diese Ausschreitungen der Presse, welche die eigene, schärfste Verurtheilung in sich selbst tragen, in der festen Zuversicht hinwegzugehen, daß bei dem einflussreichen und vorurtheilsfreien Theile des Volkes das Vertrauen in die Loyalität der Gesinnung, die Integrität des Charakters und die uneigennützig, gewissenhafte Pflichterfüllung der Mitglieder des Hohen Hauses durch solche unqualifizirbare Angriffe in keiner Weise erschüttert werden könne.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, von der Ermächtigung der Großh. Staatsanwaltschaft zur strafgerichtlichen Verfolgung der in Frage stehenden Beleidigungen Umgang zu nehmen.

Zugleich stellt die Kommission den weiteren Antrag, das Hohe Haus wolle den Druck dieses Berichtes als Beilage zu den Protokollen der Kammer beschließen.

Das Hohe Haus stimmt dem Antrag seiner Kommission zu und tritt sodann in die Beratung des Berichtes derselben Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen bei Suchenverlusten betr., ein, welchen Präsident Dr. Wielandt erstattet.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 13. Jan. 16. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gömmer.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Seubert und die Ministerialräthe Becker und Becherer, später Geh. Legationsrath Zittel, Ministerialdirektor Dr. Schenkel und Geh. Rath Zoss.

Nach Bekanntgabe einer Reihe neuer Eingaben, die im Vorbericht bereits angeführt, erstattet

Ahg. Frhr. v. Bodman namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte des Gemeinderaths Nöggenschwyl, Gewährung eines Staatszuschusses zur Ablösung des Wiesenzehnts betr. Die genannte Petition, so führt der Berichterstatter aus, sei schon auf dem vorigen Landtag in der Kommission zur Verathung gekommen mit dem Schlusstrat, dieselbe der Regierung empfehlend zu überweisen. Da kurz nach Feststellung des Berichtes der Landtag geschlossen wurde, so sei dieselbe im Plenum nicht mehr zur Erledigung gelangt. Das Petition sei in gleichlautender Form dem gegenwärtigen Landtag abermals eingereicht worden und auch die Kommission sei aus gleichen Gründen wie auf dem letzten Landtag zu dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung gelangt. Der Petition sind folgende Thatsachen zu entnehmen: Die Pfarrei Nöggenschwyl bezog bis Johanni 1826 den sogenannten Kleinzehnten der Erzeugnisse auf der Gemarkung, wofür der jeweilige Pfarrer sich verpflichtete, für die Gemeinde ein Eberschwein und zwei Bucherstiere zu halten. Durch Vertrag vom 25. Juli 1825 wurde die Pfarrei dieser letztgenannten Verpflichtung entbunden, dagegen überließ die Pfarrei die ihr zugetheilten Liegenschaften der Gemeinde als Eigenthum. Sie verzichtete ferner auf den kleinen Zehnten gegen die jährliche Ueberweisung einer Aversalsumme von 250 Gulden, die gegenwärtig durch eine Umlage von 42 Pf. auf 100 Mark Wiesensteuercapital aufgebracht werden. Das Petition geht nun dahin, für die Ablösung dieses lästigen Kleinzehnten im 25fachen Betrage der jährlichen Aversalsumme von 428 M. 57 Pf. von der Regierung einen Staatszuschuß zu erbitten, und zwar gemäß § 12 des Zehntablösungsgesetzes $\frac{1}{5}$ des Ablösungskapitals in Höhe von 2142 M. 85 Pf. Dem gegenüber habe das Finanzministerium mit Erlaß vom 2. Februar 1891 sich nur gutthatsweise zu einem Staatsbeitrag von 1000 M. bereit erklärt, da im vorliegenden Falle von einer Zehntablösung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1833 nicht mehr die Rede sei, weil der Zehnten zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits abgelöst sei. Die Petitionskommission, so führt der Berichterstatter weiter aus, halte das Petition für begründet, da sie nicht der Ansicht des Finanzministeriums sei, daß der Kleinzehnten durch das Ueberkommen vom 22. Juli 1825 abgelöst worden sei. Nach § 2 des Zehntablösungsgesetzes erfolge die Ablösung durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages der mittleren jährlichen Zehnterinnahme; das Ueberkommen vom

Jahre 1825 enthalte jedoch eine solche Ablösung nicht, sondern bedeute lediglich eine Umwandlung des Naturalzehnten in einen festen jährlichen Geldbetrag. Wenn aber die Zehntablösung erst jetzt erfolge, so ergebe sich daraus von selbst der Anspruch der Gemeinde auf einen Staatsbeitrag in Höhe von $\frac{1}{2}$ der Ablösungssumme. Neben dem gesetzlich begründeten Ansprüche sprächen aber auch Billigkeitsgründe für Gewährung des Staatsbeitrags, da ohne denselben die Tilgung und Verzinsung des für die Zehntablösung anzunehmenden Kapitals nicht möglich sei. Die Bewohner empfänden die Zehntumlage neben einer Gemeinumlage von 70 Pf. auf 100 M. Steuerkapital um so drückender, als die Gemeinde in den letzten Jahren durch Bau von Gemeinbewegungen und andere notwendige Ausgaben große Auslagen gehabt. Aus diesen Gründen beantrage die Kommission einstimmig, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Schuler vertritt den Standpunkt, daß es sich hier allerdings um Ablösung des Naturalzehnten handle; nachdem die Pfarrei auf den Zehnt verzichtet, sei die Gemeinde zehntberechtigt. Im Hinblick auf die dürftigen Verhältnisse der Gemeinde sei es geboten, daß die Regierung durch einen größeren Staatszuschuß, als ihn die Kommission vorgegeben, die Ablösung erleichtere.

Ministerialrath Becker hebt einleitend hervor, daß die Bitte der Gemeinde Rücksichtnahme um Bewilligung eines Staatsbeitrags bei dem Finanzministerium entgegenkommen gefunden habe, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die Gemeinde gewünscht. Es handle sich hier um die Ablösung einer Jahresrente von 428 M. 57 Pf., die die Gemeinde auf Grund eines Vertrags von 1825 an die Pfarrei zu leisten habe. Die Pfarrei habe nämlich bis 1825 das kleine Zehntrecht gegenüber den Güterbesitzern der Gemarkung ausgeübt und den Zehnten in natura erhoben. Dieses Zehntrecht habe die Gemeinde durch den erwähnten Vertrag von 1825 an sich gebracht und der Pfarrei hierfür die Entrichtung einer jährlichen Geldrente von 428 M. 57 Pf. zugesagt. Das von der Pfarrei erworbene Zehntrecht sei von der Gemeinde aber nicht mehr in natura ausgeübt worden, dieselbe habe sich vielmehr darauf beschränkt, den an die Pfarrei alljährlich zu zahlenden Betrag von 428 M. von den früher zehntpflichtigen Güterbesitzern nach Maßgabe ihres Grundsteuerkapitals zurückzuerheben. Die fragliche Jahresrente habe die Gemeinde bis auf den heutigen Tag bezahlt und erst vor einigen Jahren die Ablösung in Aussicht genommen, und zwar sollte das Ablösungskapital den 25fachen Betrag der Jahresrente ausmachen. Die Gemeinde stehe nun auf dem Standpunkt, daß hier das Zehntablösungsgesetz in Anwendung zu kommen und der Staat ein Fünftel der Ablösungssumme zu tragen habe. Der Staatsbeitrag müsse allerdings gewährt werden, wenn es sich um einen Zehntablösungsvertrag handle, und die verehrliche Petitionskommission halte diese Voraussetzung für gegeben. Das Finanzministerium habe aber Bedenken, sich dieser Ansicht anzuschließen. Der Wortlaut des 1825 abgeschlossenen Vertrages deute nicht darauf hin, daß, wie die Petitionskommission annehme, man es hier lediglich mit der Umwandlung eines Naturalzehnten in einen Geldzehnt zu thun habe. Auch aus dem dem Abschluß des Vertrags von 1825 vorausgegangenen Verhandlungen ergebe sich, daß die Beteiligten eine Aufhebung des Zehntrechts der Pfarrei im Auge gehabt hätten, und diese Auffassung der Sache werde auch durch die Erwägung nahe gelegt, daß die Gemeinde, die ja als solche nicht zehntverpflichtet gewesen sei, gar nicht in der Lage sich befunden habe, einen Zehnten, der sie nicht berührte, in einen Geldzehnten umzuwandeln. Er sei demnach der Meinung, daß durch den Vertrag von 1825 das Zehntrecht für die Pfarrei definitiv beseitigt sei, und wenn es sich nun darum handle, der Pfarrei statt der Jahresrente eine einmalige Kapitalabfindung zu geben, so sei das lediglich eine Ablösung einer Geldkompetenz, zu der der Staat keinen Beitrag zu leisten verpflichtet sei. Wenn die Petitionskommission der Auffassung zuneige, daß das Zehntrecht auch deshalb noch als bestehend angesehen werden müsse, weil eine Ablösung desselben im Sinne des Zehntablösungsgesetzes noch nicht stattgefunden habe, so möchte er dem entgegenhalten, daß der Vertrag von 1825 nach den Normen beurteilt werden müsse, welche damals Gesetzeskraft gehabt, und damals habe die Aufhebung eines Zehntrechtes nicht nur durch Hingabe einer entsprechenden Kapitalabfindung, sondern auch durch Zuführung einer fortlaufenden jährlichen Geldleistung stattfinden können. Der Natur der Sache nach könne das Zehntablösungsgesetz von 1833 nur auf jene Zehnte Anwendung finden, die noch bestehen, nicht auf solche, die schon vor seinem Inkrafttreten gültig aufgehoben gewesen seien. Die eingesetzte Zehntsektion habe sich eingehend mit dem angeblichen Zehntrecht der Pfarrei beschäftigt und auch sie sei zu der Ansicht gekommen, daß durch den Vertrag von 1825 das Zehnt abgelöst worden sei. Auch der katholische Oberstiftungsrath theile diese Ansicht, denn derselbe habe den 1886 von der Gemeinde gestellten Antrag auf Ablösung der fraglichen Jahresrente abgelehnt, was nicht zulässig gewesen wäre, wenn es sich wirklich um ein Zehntverhältnis handeln würde. Erst in neuerer Zeit hat sich der Oberstiftungsrath einer Ablösung geneigt gezeigt, aber nur dann, wenn sie gegen Hingabe eines Kapitals im 25fachen Betrag der Jahresrente erfolgen solle. Auf dieses Ansinnen sei die Gemeinde eingegangen und habe damit selbst anerkannt, daß eine Ablösung nach Maßgabe des Zehntablösungsgesetzes, d. h. im 20fachen Betrag der Jahresrente, nicht verlangt werden könne. Bei dieser Sachlage sei es dem Finanzministerium nicht möglich gewesen, dem Gesuch um Bewilligung eines Staatszuschusses zu willfahren. Immerhin aber glaubte das Finanzministerium sich nicht ablehnend verhalten zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Durch den Vertrag von 1825 sei wohl für die Pfarrei das Zehntrecht erloschen, dagegen sei das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Güterbesitzern nicht vollständig klar gestellt; es sprächen gewichtige

Gründe dafür, daß noch ein Zehntrecht zwischen der Gemeinde und den Güterbesitzern bestesse, welches abgelöst werden könne. Auf diesen Weg glaube das Finanzministerium hinweisen zu sollen, auf dem auch die Gewährung eines Staatsbeitrags möglich sei. Wenn das Haus dem Antrag der Kommission entspreche, so könne er erklären, daß das Finanzministerium in der von ihm angedeuteten Richtung der Angelegenheit weitere Aufmerksamkeit schenken werde, um dieselbe zu einem befriedigenden Abschluß zu führen.

Abg. Strübe führt als Vorsitzender der Petitionskommission aus, daß dieselbe im allgemeinen dem gleichen Gedanken, den der Herr Regierungskommissar entwickelt, folgte. Darüber, daß eine eigentliche Zehntablösung nicht vorgelegen, sei man einig gewesen. Wenn seitens der Regierung versichert werde, daß man der Angelegenheit nahe treten wolle, so sei erreicht, was die Kommission gewünscht.

Nach einer nochmaligen Befürwortung der Petition durch den Abg. Schuler führt

Abg. Birkenmeyer aus, daß eine Ablösung des Zehnts nicht stattgefunden, sondern daß derselbe nur in einer anderen Weise begahlt worden sei, indem der Naturalzehnt in einen Geldzehnt umgewandelt worden sei. Damit sei aber der Charakter des Zehnts nicht verloren gegangen, wie man denn auch nicht die Absicht gehabt habe, denselben zu ändern. Die Meinung der Zehntsektion habe nur einen gutachtlichen Charakter und auch was der Oberstiftungsrath anführe, könne nicht in Betracht kommen, da derselbe Partei sei. Die Frage juristisch zu lösen, sei schwierig, daher halte auch er für geboten, von der Regierung eine Abfindungssumme anzunehmen. Auf diese Weise werde der Rechtsstandpunkt nicht weiter tangirt.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Abg. Strübe erstattet sodann Bericht über die Nachweisung der dem Staatsministerium während des Landtags 1891/92 von der Zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. Derselbe glaubt zunächst voranzuschicken zu sollen, daß die Kommission sich überzeugt habe, daß die Regierung allen Petitionen nicht nur ihre Aufmerksamkeit geschenkt, sondern dieselben auch mit großem Wohlwollen entgegengenommen habe. Anzuerkennen sei, daß die Regierung bei einzelnen Petitionen Erhebungen in großem Umfange gemacht habe. Die Behandlung von drei Petitionen sei noch nachträglich der Kommission bekannt gegeben worden. Auch diese seien im Sinne der Kammerentschlüsse erledigt worden. Ueber die vorgenommene Theilung der zur Verlandung bestimmten Wasserflächen habe die Regierung einen Nachtrag gebracht, aus dem man sich überzeugen könne, daß man es hier mit einer wichtigen Frage zu thun habe. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß die Regierung, wenn sie dieses Vorland nicht ohne weiteres an die anstehenden Gemeinden abgegeben habe, sich auf einen eminenten Besitztitel stütze, denn sie habe dieses Vorland nicht nur angekauft, sondern auch große Strecken meliorirt. Im großen und ganzen sei den anstehenden Gemarkungen ein großes Areal zugewiesen worden, und zwar etwa 10 000 Hektar, während der Staat nur etwas über 1 000 Hektar erhalten hätte. Die Gemeinden hätten damit ein Werthobjekt von zwölf bis dreizehn Millionen Mark erhalten. Die Kommission habe sich für verpflichtet gehalten, die Aufmerksamkeit des Hauses auf diese wichtige Angelegenheit hinzu lenken. Die dem Ministerium des Groß-Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie die dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts überwiesenen Petitionen geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Abg. Rüdiger weist bei Aufzählung der dem Finanzministerium überwiesenen Petitionen auf die Petition der Karlsruher Dienstleute hin, das Gepäcktragen auf dem Bahnhof betr., und betont, daß die Entscheidung der Regierung nicht dem entspreche, was die Kommission gewollt. Da die Petition abermals eingereicht, so wolle er heute nicht näher auf den Gegenstand eingehen.

Abg. Pfeifferle greift bei den dem Ministerium des Innern überwiesenen Petitionen auf diejenige der Gemeinde Wyhl zurück, die eine genügende Berücksichtigung nicht gefunden habe. Die Petition dieser Gemeinde stütze sich nicht nur auf Billigkeitsgründe, sondern auch auf durch Kaufvertrag wohlverworbene Rechte. Die Rheinkorrektion sei doch nicht allein im Interesse der Bewohner der Rheingebiete geschehen, sondern im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Die französische Regierung habe seinerzeit den elsässischen Gemeinden sämmtliche Gelände abgekauft. Infolge des Vorgehens Badens beginne jetzt die elsässische Regierung Prozesse mit Gemeinden, um gleichfalls Stücke Rheinvorland zu erhalten. So sei noch in diesem Monat Termin vor dem Kolmarer Gericht in einem Prozeß der Gemeinde Wyhl und der reichsländischen Regierung. Ein einziges Hoffnungsmoment enthalte der Bericht, und zwar bezüglich des Faszinenbezugs. Wenn die Rheinkorrektion 1920 beendet sei, dann hoffe er auch, daß den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen werde.

Abg. Schuler anerkennt, daß die Nachweisungen sehr detaillirt und theilweise überzeugender Natur seien. Was aber die Stadt Dreifach anbelange, so glaube er nicht, daß die Ausführungen zureichend seien. Dreifach und Burkheim seien durch die Korrektion zu kurz gekommen; sie hätten früher eine ausgezeichnete Fischerei und Flößerei gehabt, Dreifach habe allein 400 Morgen Wald verloren, Burkheim 68, Dreifach habe zu den Flußbankkosten über 37 000 Mark, Burkheim über 1 500 Mark geleistet. Diese Gemeinden dürften wohl verlangen, daß man ihren berechtigten Ansprüchen nachkomme. Auch er hoffe, daß man später gerechtfertigten Wünschen nachkommen werde.

Abg. Heimbürger führt aus, daß die „wohlerworbenen Rechte“, von denen gesprochen, auf einem Vertrag beruhten, den die Regierung mit den Gemeinden abgeschlossen hätte. Damals aber seien die Gemeinden vielfach zu Abschließung dieser Verträge eingeschüchtert worden. Dieselben schlossen die moralische Pflicht nicht

aus, eine gewissenhafte Ausgleichung Rattfinden zu lassen. Er bitte die Regierung um Auskunft darüber, ob Untersuchungen darüber angestellt worden seien, inwieweit die einzelnen Gemeinden Vortheile oder Nachteile gehabt hätten, und wenn ein erheblicher Nachtheil nachweisbar, ob die Regierung geneigt sei, angemessene Entschädigungen zukommen zu lassen.

Abg. Weber glaubt konstatiren zu sollen, daß das Rheinvorland früher den Gemeinden gehört habe. Die elsässische Regierung begnüge sich mit einem geringeren Streifen, oft verzichte sie auf jedes Vorland. Er hoffe, daß wenn die Korrektion beendet und keine Faszinen mehr nötig, die Vorlandflächen den Gemeinden wieder gegeben würden.

Ministerialdirektor Dr. Schenkel glaubt, daß es nach dem, was der Herr Präsident vorangeschickt habe, nicht angezeigt sei, in dem jetzigen Stadium näher auf die von dem Herrn Vorredner hinsichtlich der Verhältnisse einzelner Gemeinden und des Vorgehens der elsässischen Verwaltung aufgeworfenen Fragen zu antworten. Sofern noch einzelne Beschwerden bestimmter Gemeinden beständen und solche von neuem an die Kammer gelangten, werde die Regierung dieselben einer eingehenden Prüfung unterziehen und, wenn dieselben als begründet anzuerkennen seien, die erforderliche Abhilfe eintreten lassen. Die Regierung lehne es nicht ab, bezüglich einzelner im Rheinvorlande gelegener Geländestücke, die sie nicht mehr brauche, sich mit einer Gemeinde wegen etwaiger Rückübertragung des Eigenthums, natürlich gegen entsprechende Vergütung, in's Benehmen zu setzen; sie lehne es aber unbedingt ab, unentgeltlich das Gelände innerhalb des Vorlandes an die Gemeinden zurück zu geben. Weber Rechts- noch Billigkeitsgründe seien für ein solches Verlangen vorhanden. Näher einzugehen brauche er nur auf die allgemeinen Fragen, die Herr Abgeordneter Heimbürger und zum Theil auch der Herr Abg. Weber angeregt habe.

Abg. Heimbürger habe die Behauptung aufgestellt, es seien bei Abschließung der Verträge die Gemeinden durch die Regierung eingeschüchtert worden, und zwar scheinbar anzunehmen durch Mittel, die als rechtswidrig bezeichnet werden müßten. Wäre dies irgendwo der Fall gewesen, so seien solche Verträge rechtswidrig. Es sei aber als durchaus unbegründet zu bezeichnen, daß irgendwo eine solche Einschüchterung oder ein Zwang seitens der Regierung stattgefunden habe. Der Uebergang des betreffenden Geländes sei überhaupt nicht kraft Vertrags, sondern kraft Gesetzes erfolgt. Bei jenen Verhandlungen habe es sich nur um etwaige vertragemäßige Festsetzung der Entschädigung für die nach dem Gesetz von 1856 auf den Staat übergegangenen Vorlandflächen gehandelt; wenn eine Anzahl Gemeinden bei jenen Verhandlungen auf eine solche Entschädigung verzichtet hätten, so sei dies deshalb geschehen, weil sie anerkannt hätte, daß sie ihnen zugehenden Gesamtvortheile aus der Rheinkorrektion viel größer seien, als die Nachteile der Abtretung gewisser Geländestücke. Wenn der Abg. Weber meine, alles innerhalb der Vorlandlinie befindliche Gelände sei früher Eigenthum der Gemeinden gewesen, so sei dies nicht der Fall. Der Staat sei von Anfang an Besitzer eines beträchtlichen Theiles dieses Vorlandgebietes gewesen; außerdem sei der weitaus größte Theil dieses Gebietes Wasser- und Kiesfläche gewesen, hinsichtlich derer es vor Erlassung des Gesetzes von 1856 fraglich gewesen sei, wem es gehöre, ob den Gemeinden und Anliegern, oder dem Staat als dem Unternehmer der Rheinkorrektion. Durch das Gesetz von 1856 sei diese Frage dahin beantwortet worden, daß dem Staat das Vorland in einer Breite von 90 Meter zugesprochen worden sei, alles weiter rückwärts gelegene, durch die Korrektion erwonnene Land dagegen den Gemeinden; dieses rückwärtige Gelände sei mindestens zehnmal so groß als die Vorlandfläche.

Was endlich die Anfrage des Abg. Heimbürger betreffe, ob nicht etwa doch im einzelnen Falle eine Gemeinde benachteiligt worden sei, so bemerke er, daß bei den neuerlichen Erhebungen der Großh. Regierung die Entwicklung der Verhältnisse, wie sie sich in Folge des Vollzugs des Gesetzes von 1856 gestaltet hätten, für jede einzelne Gemeinde besonders dargestellt worden sei. Man gewinne bei Betrachtung der sich für die Gemeinden daraus ergebenden Uebersicht die Ueberzeugung, daß wohl keine einzige Gemeinde hierbei einen wirklichen Schaden erlitten habe, wogegen anzuerkennen sei, daß das Maß der Vortheile sich für die einzelnen Gemeinden sehr verschieden gestaltet habe.

Abg. Heimbürger betont, daß er eine „rechtswidrige“ Einschüchterung seitens der Regierung nicht gemeint; seine Mittheilungen stützten sich auf eine Petition, in der von „Einschüchterung“ gesprochen, eine Anführung, die unwidersprochen geblieben sei.

Abg. Birkenmeyer bedauert, daß bezüglich des Neubaus einer Verbindungsstraße von Bräg nach Todtmoos zwei Gemeinden anderer Meinung geworden seien. Die Gemeinde Bräg lege heute noch, wie in früheren Petitionen ausgeführt, ein großes Gewicht darauf, daß die Korrektion durchgeführt werde. Er bitte um Mittheilung über den neuesten Stand dieser Angelegenheit.

Ministerialdirektor Dr. Schenkel erklärt, daß ihm nicht bekannt sei, daß ein weiteres Ergebnis in dieser Angelegenheit vorliege.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Präsident Günner gibt sodann bekannt, daß von Geh. Rath v. Red eine Einladung eingegangen sei zur Theilnahme an dem am 27. Januar, Nachmittags 2 Uhr, im Museum anlässlich des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers stattfindenden Festsessens.

Für die Zeit der Krankheit des Abg. Krieche wird Abg. Leimbach in die Kommission zur Beratung des Gesetzesentwurfs, die Rechtspolizeigebühren betr., berufen und für den verstorbenen Abg. Kopp Abg. Breitner in die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 12 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garder in Karlsruhe.